

987 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

7. 10. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Eine Schutzimpfung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Einverleibung eines Impfstoffes gegen Tuberkulose (§ 6) durch einen zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Arzt zum Zwecke des Schutzes gegen Tuberkulose.

(2) Eine öffentliche Schutzimpfung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch einen behördlich bestellten Impfarzt (§ 3) vorgenommene Schutzimpfung.

(3) Zur Schutzimpfung gehört auch die Vornahme einer Prüfung auf die Tuberkulinallergie und eine Nachuntersuchung auf den Erfolg der Schutzimpfung, soweit diese vom Impfarzt für notwendig erachtet werden.

(4) Bei der Vornahme der Schutzimpfungen sind die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Methoden und Vorschriften anzuwenden.

§ 2. Die Schutzimpfung darf nur mit Einwilligung des Impflings vorgenommen werden; bei nicht eigenberechtigten Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3. (1) Die zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen erforderlichen Impfarzte sind vom Landeshauptmann aus dem Kreise der Amtsärzte und bei Bedarf aus dem Kreise der sonstigen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Ärzte zu bestellen.

(2) Zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen an Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955) sind die erforderlichen Impfarzte aus dem Kreise der Militärärzte vom Bundesministerium für Landesverteidigung zu bestellen.

§ 4. Die öffentlichen Schutzimpfungen sind unter Bedachtnahme auf die epidemiologische Lage und auf sonst gebotene prophylaktische Maßnahmen vorzunehmen.

§ 5. (1) Die Gemeinden haben die für die Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen geeigneten Räume und das erforderliche Inventar bereitzustellen. Die Räume müssen so beschaffen sein, daß sie eine Trennung des Warteraumes vom Impfraum gestatten.

(2) Den Gemeinden obliegt ferner die Beistellung des für die Aufsicht über die Impflinge und für die Durchführung der Schreibarbeiten notwendigen Personals; dieses hat den Anordnungen des Impfarztes Folge zu leisten.

§ 6. (1) Bei der Schutzimpfung darf nur ein Impfstoff verwendet werden, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassen worden ist. Über die Zulassung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Einholung eines Gutachtens des Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes über die Wirksamkeit und Unschädlichkeit des Impfstoffes zu entscheiden. Die dem Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut aus der Begutachtung erwachsenden Kosten sind diesem zu ersetzen.

(2) Die Zulassung ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu widerrufen, wenn Umstände hervorkommen oder auftreten, die zu berechtigten Zweifeln an der Wirksamkeit oder der Unschädlichkeit des Impfstoffes Anlaß geben.

§ 7. Bei der Prüfung auf die Tuberkulinallergie darf nur ein Tuberkulin verwendet werden, das vom Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut auf Wirksamkeit und Unschädlichkeit geprüft ist. Die Packung hat die amtliche österreichische Prüfnummer und den Vermerk „Staatlich geprüft“ zu tragen. Die dem Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut aus der Prüfung erwachsenden Kosten sind diesem zu ersetzen.

§ 8. (1) Über die Vornahme einer öffentlichen Schutzimpfung hat der Impfarzt dem Impfling auf Verlangen eine Impfbescheinigung auszustellen; eine Bescheinigung über den Erfolg der Schutzimpfung darf nur dann ausgestellt werden, wenn sich der Impfling der Nachuntersuchung unterzogen hat.

(2) Die Ausstellung der Impfbescheinigung ist von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 9. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen Vormerkungen zu führen. In diese Vormerkungen sind alle für die Durchführung der Schutzimpfungen sowie für die Auswertung der Impferfolge wesentlichen Umstände einzutragen.

§ 10. Der impfende Arzt hat Personen, an denen er Schutzimpfungen, die nicht öffentliche Schutzimpfungen im Sinne des § 1 Abs. 2 sind, vorgenommen hat, der für seinen Berufssitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde am Ende jedes Kalendervierteljahres zu melden. In der Meldung ist der verwendete Impfstoff und dessen Charge anzugeben.

§ 11. (1) Der Bund hat die Kosten für die Bereitstellung des für die Vornahme öffentlicher Schutzimpfungen erforderlichen Impfstoffes und Tuberkulins zu übernehmen.

(2) Die Gemeinden haben für die Kosten der ihnen gemäß § 5 obliegenden Aufgaben einschließlich der Betriebskosten der für die öffentliche Schutzimpfung benützten Räume aufzukommen.

(3) Die Länder haben den sonstigen Aufwand zu bestreiten, der sich aus der Durchführung der öffentlichen Schutzimpfungen ergibt. Die nach Abs. 2 bestehende Verpflichtung der Gemeinden wird hiedurch nicht berührt.

(4) Soweit in den Abs. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, sind die Kosten der Schutzimpfung vom Impfling zu tragen.

§ 12. Ein Arzt, der eine Schutzimpfung gegen Tuberkulose vornimmt und hiebei

- a) einen anderen als den nach § 6 zugelassenen Impfstoff verwendet oder
- b) ein anderes als ein nach § 7 geprüftes Tuberkulin verwendet oder
- c) die im § 10 dieses Bundesgesetzes vorgeordnete Meldung unterläßt,

macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung nächstfolgenden Tag an erlassen werden, sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Das Bundesgesetz vom 23. Feber 1949 über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 89, tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 3 Abs. 2 das Bundesministerium für Landesverteidigung und hinsichtlich des § 8 Abs. 2 das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

Mit dem vom Nationalrat am 23. Feber 1949 beschlossenen Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose wurde als Methode der Tuberkulosebekämpfung die Impfung mit den von Calmete und Guérin gezüchteten bovinen Tuberkelbazillen eingeführt. Diese Maßnahme wurde getroffen, nachdem Massenimpfungen in anderen Ländern, besonders in Nordeuropa, zu überaus befriedigenden Resultaten geführt hatten.

Die BCG-Impfung hat sich auch in Österreich überaus bewährt. Seit mehr als eineinhalb Jahrzehnten ist diese Schutzimpfung in unserem Land vor allem bei Kindern und Jugendlichen ein wirksamer Beitrag zur Verhütung der Tuberkulose.

Die zur sachgemäßen Vornahme der Schutzimpfung notwendigen Kenntnisse sind inzwischen Teil des ärztlichen Allgemeinwissens geworden. Sie brauchen nicht mehr wie früher in gesonderten Ausbildungskursen vermittelt werden. Aus diesen Gründen ist die im vorher genannten Bundesgesetz enthaltene Beschränkung des Kreises der Impfärzte überholt. Es sollen künftig alle Ärzte, die zur selbständigen Ausübung ihres Berufes in Österreich berechtigt sind, auch ohne besondere Erlaubnis Schutzimpfungen gegen Tuberkulose vornehmen dürfen.

Dies macht eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1949, BGBl. Nr. 89, erforderlich. Bei dieser Gelegenheit ist es geboten, außer der Änderung derjenigen Bestimmungen, die auf die Vornahme ausschließlich öffentlicher Impfungen durch dazu besonders befugte Ärzte abgestellt sind, auch verschiedene neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zu berücksichtigen.

Um jedoch eine umfangreiche Novellierung des bestehenden Bundesgesetzes, die dieses unübersichtlich machen würde, zu vermeiden, hat sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung entschlossen, einen neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Dieser lehnt sich an die bewährte Regelung der Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung durch das Bundesgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 244, an, nimmt

aber zugleich auf die Besonderheiten der Tuberkuloseschutzimpfung Bedacht und berücksichtigt die eingeholte fachliche Stellungnahme des Obersten Sanitätsrates.

Die Kostenregelung des Entwurfes entspricht der bisherigen Rechtslage. Für die Anschaffung von Tuberkulin sind gegenwärtig jährlich rund 55.000 S erforderlich, während für die Produktion des Impfstoffes in der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt jährlich rund 680.000 S aufgewendet werden. Demgegenüber sind aus der Durchführung des Entwurfes keinerlei Mehrkosten für den Bund zu erwarten. Ebenso entsteht für den Bund kein zusätzlicher Personalaufwand.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung gibt eine Umschreibung der Schutzimpfung und ermöglicht eine Anpassung der Impfmethode an den jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft. Zugleich wird eine Definition der öffentlichen Schutzimpfungen gegeben.

Die Vornahme der Tuberkulinprobe ist zweckmäßig, weil die Impfung nur bei Menschen, die noch keine natürliche Tuberkuloseansteckung erfahren haben, sinnvoll ist. Dagegen kann ein neugeborenes Kind als praktisch tuberkulosefrei angesehen werden. Von einem Lebensalter von sechs Wochen an soll aber zur Feststellung, ob noch keine natürliche Tuberkuloseinfektion erfolgt ist, die Tuberkulinprobe durchgeführt werden. Sollte versehentlich eine bereits tuberkulinpositive Person geimpft werden, sind keine Schäden dadurch zu erwarten.

Zu § 2:

Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Schutzimpfung wird ausdrücklich festgelegt. Soweit nicht aus den Umständen des Falles das Gegenteil anzunehmen ist, kann bei Vorliegen der Einwilligung eines Elternteiles die erfolgte Einwilligung auch des gesetzlichen Vertreters angenommen werden.

Zu § 3:

Zur Vornahme der öffentlichen Impfungen sind in erster Linie die Amtsärzte bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern auszuwählen. Die vorliegende Bestimmung soll es erlauben, auch andere Ärzte, wie insbesondere Gemeindeärzte, Schulärzte und Ärzte in Gebärabteilungen, sowie Militärärzte, mit der Vornahme öffentlicher Impfungen zu beauftragen.

Zu § 4:

Bei der Beurteilung der epidemiologischen Lage sind Alter, Berufsausbildungsweg, Beruf, Umgebung und die regionalen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung beinhaltet keine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Vorschrift. Es erschien aber eine präzisere Fassung derselben geboten.

Zu § 6:

Der nach der bisherigen Rechtslage bestandene Vorbehalt der Erzeugung des Impfstoffes wird nicht mehr aufrechterhalten. Es sollen nunmehr alle Impfstoffe verwendet werden können, die nach erfolgter Prüfung auf ihre Wirksamkeit und Unschädlichkeit vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassen worden sind. Dadurch soll auch der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft auf dem Gebiete des Impfwesens Rechnung getragen werden.

Zu § 7:

Durch diese Vorschriften soll gewährleistet werden, daß die bei der Impfung verwendeten Tuberkuline keine nachteiligen Folgen für den Impfling verursachen können.

Zu § 8:

Zur Vermeidung von Zweifeln erschien es geboten, die Gebührenfreiheit der Impfbescheinigung ausdrücklich festzulegen.

Zu § 10:

Der Wegfall der in der bisherigen Regelung enthaltenen Einschränkung zur Berechtigung der Vornahme von Tuberkuloseschutzimpfungen auf besonders dazu ermächtigte Ärzte macht es erforderlich, auch die Vornahme solcher privater Impfungen zu verzeichnen und den Gesundheitsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 11:

Diese Vorschrift entspricht hinsichtlich der öffentlichen Impfungen der bisherigen Regelung. Infolge der Freigabe der Impfung an alle Ärzte mußte die notwendige Feststellung getroffen werden, daß die Gebietskörperschaften nur für die Kosten der öffentlichen Impfungen aufzukommen haben.

Der Bund übernimmt dabei nur die Kosten des vom Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Vornahme öffentlicher Impfungen vorgeschriebenen Impfstoffes und Tuberkulins.

Zu § 12:

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angezeigt, genau umgrenzte strafbare Tatbestände festzulegen. Die angedrohten Strafen entsprechen dem Unrechtsgehalt der strafbaren Tatbestände.

Zu § 13:

Mit dem Inkrafttreten des Entwurfes wird das derzeitige Tuberkuloseimpfgesetz gegenstandslos.